



Standard für Datenschutz

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 2.0

1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1	EINLEITUNG	1
ARTIKEL 2	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH DEM STANDARD FÜR DATENSCHUTZ UND DEM BDSG	2
ARTIKEL 3	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	3
ARTIKEL 4	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG	4
ARTIKEL 5	BENACHRICHTIGUNG DER TEILNEHMER UND ANDERER PERSONEN	6
ARTIKEL 6	ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI- DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE	7
ARTIKEL 7	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	8
ARTIKEL 8	SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	9
ARTIKEL 9	RECHTE DER TEILNEHMER UND ANDERER PERSONEN	10
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	12
ANHANG 2	KOMMENTARE	17

ARTIKEL 1 EINLEITUNG

Der *Standard* für Datenschutz ist die nationale Umsetzung des *International Standard For The Protection Of Privacy And Personal Information (ISPP)* der WADA durch die NADA.

Die NADA und die *Anti-Doping-Organisationen* sind gemeinsam dafür verantwortlich, den Schutz personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Hauptziel des *Standards* für Datenschutz ist es sicherzustellen, dass an der Dopingbekämpfung beteiligte Organisationen und Personen angemessene, ausreichende und wirksame Datenschutzmaßnahmen für personenbezogene Daten anwenden, die sie verarbeiten, ungeachtet dessen, ob dies auch durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

Athleten und *Athletenbetreuer (Teilnehmer)* sind verpflichtet, den *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund des NADC in erheblichem Umfang personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die *Anti-Doping-Organisationen* die von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten angemessen schützen, dabei die Anforderungen an geltendes Datenschutzrecht erfüllen und so das Vertrauen und die Verantwortung der am organisierten Sport beteiligten Personen dauerhaft erhalten.

Der NADC würdigt und unterstreicht die Bedeutung der Datenschutzinteressen der Personen, die am Anti-Doping-Programm der NADA teilnehmen. Um dieses Engagement zu unterstützen, enthält dieser *Standard* für Datenschutz verpflichtende Vorschriften und Regeln zum Schutz personenbezogener Daten durch die *Anti-Doping-Organisationen*.

Die *Anti-Doping-Organisationen* können jedoch durch geltendes nationales (z. B. BDSG) und internationales Datenschutzrecht dazu verpflichtet sein, Vorschriften und Regeln anzuwenden, die über diesen *Standard* hinausgehen; in Deutschland ergibt sich die Verpflichtung aus dem BDSG. In den Kommentaren und Anmerkungen zu diesem *Standard* für Datenschutz finden sich weitere erläuternde Informationen.

Im vorliegenden *Standard* für Datenschutz sind im NADC definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des NADC“ definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für Datenschutz zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des Standard für Datenschutz“ definiert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 2 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES STANDARDS FÜR DATENSCHUTZ UND DES BDSG

- 2.1^k Der *Standard* für Datenschutz legt Mindestanforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch *Anti-Doping-Organisationen* und ihre Auftragnehmer im Rahmen ihrer Anti-Doping-Maßnahmen fest. Alle *Anti-Doping-Organisationen*, die unter den Anwendungsbereich des *NADC* fallen, müssen diesen *Standard* für Datenschutz einhalten, insbesondere dann, wenn die darin enthaltenen Anforderungen über die Datenschutzvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* hinausgehen. Die Einhaltung eines einheitlichen Datenschutzstandards erfordert, die Privatsphäre von *Teilnehmern* und anderen Personen, die an der Dopingbekämpfung im Sport beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, zu schützen.
- 2.2^k Die *Anti-Doping-Organisationen* können Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegen, deren Anforderungen über diejenigen dieses *Standards* für Datenschutz hinausgehen. In Deutschland müssen die *Anti-Doping-Organisationen* sicherstellen, dass sie personenbezogene Daten in Einklang mit dem BDSG verarbeiten.

ARTIKEL 3 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- 3.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn dies für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen, die sich aus dem NADC (wie sie sich aus den Artikeln 2, 4.4, 5 bis 8, 10 bis 14, 17 und 18 ergeben) oder einem *Standard* der NADA ergeben, erforderlich und angemessen oder durch geltende Gesetze, Bestimmungen oder ein anderweitig rechtlich verpflichtendes Verfahren vorgeschrieben ist, sofern die Verarbeitung nicht gegen Vorschriften des BDSG verstößt.
- 3.2^K Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten keine personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen – wie in Artikel 3.1 aufgeführt – unerheblich oder nicht erforderlich sind.
- 3.3 Falls nicht anderweitig durch den *Code* oder den NADC unter Berücksichtigung der Vorschriften des BDSG gefordert, gilt insbesondere Folgendes:
- (a) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten und besondere Arten personenbezogener Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um zu entscheiden, ob der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* eines *Athleten* ausnahmsweise erlaubt und dessen medizinischer Zweck dokumentiert ist, verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die dafür gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* erforderlich sind.
- (b) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten von *Teilnehmern* und anderen Personen verarbeiten, um *Dopingkontrollen* durchzuführen, verarbeiten nur die für die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* gemäß dem NADC und dem *Standard* für *Dopingkontrollen* erforderlichen personenbezogenen Daten (Vorbereitung und Planung der *Dopingkontrolle*, *Probenahme*, Umgang mit der *Probe* sowie den Transport der *Probe* zum Labor) einschließlich der Daten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.
- (c) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten von *Teilnehmern* und anderen Personen verarbeiten, um sich an Ermittlungen und dem Ergebnismanagement, einschließlich *Disziplinarverfahren*, Entscheidungen und Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen, verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die für die Ermittlung und die Feststellung eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen erforderlich sind.
- 3.4^K Von *Anti-Doping-Organisationen* verarbeitete personenbezogene Daten müssen richtig, vollständig und aktuell sein. *Anti-Doping-Organisationen* sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der *Teilnehmer* wie sie sich aus dem *Standard* für *Meldepflichten* ergeben, verpflichtet, nachweislich falsche oder ungenaue personenbezogene Daten frühzeitig zu berichtigen oder zu löschen.

ARTIKEL 4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG

- 4.1^K *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten personenbezogene Daten nur,
- (a) aufgrund einer geltenden gesetzlichen Grundlage, einschließlich möglicher rechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen oder zum Schutz wesentlicher Interessen der *Teilnehmer* und anderer Personen, oder
 - (b) soweit erlaubt, mit Einwilligung des *Teilnehmers* oder anderer Personen unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Artikel 4.3 b und 4. 4 dieses *Standards* für Datenschutz.
- 4.2^K Soweit es *Anti-Doping-Organisationen* im Einklang mit Artikel 4.1 erlaubt ist, besondere Arten personenbezogener Daten mit entsprechender Einwilligung zu verarbeiten, ist eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligungserklärung des *Teilnehmers* oder der anderen Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, erforderlich. Die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den speziellen Schutzmaßnahmen und Verfahren gemäß BDSG.
- 4.3 Soweit es *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 4.1 erlaubt ist, personenbezogene Daten mit Einwilligung zu verarbeiten, stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, um die entsprechende Einwilligungserklärung gemäß Artikel 4.2 zu erhalten, sicher, dass der *Teilnehmer* oder die andere Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, wie in Artikel 5 näher beschrieben, angemessen informiert wird.
- (a)^K Die *Anti-Doping-Organisationen* informieren die *Teilnehmer* über die möglichen Folgen, ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Zweck zu versagen oder sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken zu weigern, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen.
 - (b)^K *Anti-Doping-Organisationen* informieren die *Teilnehmer* darüber, dass es ungeachtet einer Verweigerung oder nachträglichen Rücknahme der Einwilligung weiterhin erforderlich sein kann, soweit nicht durch geltendes Recht verboten, ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um:
 - (i) Ermittlungen zu möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Teilnehmer* einleiten oder fortführen zu können,
 - (ii) Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Teilnehmer* durchzuführen oder sich daran beteiligen zu können, oder
 - (iii) Rechtsansprüche gegen die *Anti-Doping-Organisation*, den *Teilnehmer* oder beide zu erheben und durchzusetzen oder sich dagegen verteidigen zu können.
- 4.4^K Wenn ein *Teilnehmer* aufgrund seines Alters, seiner geistigen Verfassung oder aus anderen rechtlich anerkannten Gründen nicht in der Lage ist, eine Einwilligungserklärung abzugeben, kann für die Ziele dieses *Standards* für Datenschutz ein gesetzlicher Vertreter, Vormund oder ein anderer zuständiger

Vertreter die Einwilligung im Namen des *Teilnehmers* erteilen sowie die Rechte des *Teilnehmers* gemäß Artikel 9 ausüben. Die *Anti-Doping-Organisationen* gewährleisten, dass die Erteilung der Einwilligung unter solchen Umständen geltendem Recht entspricht.

ARTIKEL 5 BENACHRICHTIGUNG DER *TEILNEHMER* UND ANDERER PERSONEN

- 5.1 Die *Anti-Doping-Organisation* benachrichtigt die *Teilnehmer* oder die anderen Personen, denen die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Diese Informationen umfassen
- (a) die Identität der *Anti-Doping-Organisation*, welche die personenbezogenen Daten erhebt;
 - (b) die Arten der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen;
 - (c) die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, und wie lange sie aufbewahrt werden dürfen;
 - (d) andere mögliche Empfänger der personenbezogenen Daten, darunter *Anti-Doping-Organisationen* in anderen Ländern, in denen der *Teilnehmer* zu *Wettkämpfen* antreten und trainieren bzw. in die er reisen darf;
 - (e) die Möglichkeiten und Gegebenheiten, nach denen personenbezogene Daten, soweit nach dem BDSG erlaubt, öffentlich gemacht werden dürfen (z. B. die Offenlegung von Analyseergebnissen und Sanktionsentscheidungen);
 - (f) die Rechte des *Teilnehmers* bezüglich der personenbezogenen Daten gemäß BDSG und diesem *Standard* für Datenschutz und die (Hilfs-) Mittel zur Ausübung dieser Rechte, darunter das Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden gemäß Artikel 9.5; und alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten verhältnismäßig ist.
- 5.2^K Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben stehenden Informationen vor oder während der Erhebung der personenbezogenen Daten der *Teilnehmer* oder anderer Personen an diese weiter und gehen auf Fragen oder Anliegen der *Teilnehmer* oder anderer Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die *Anti-Doping-Organisation* ein. Erhält eine *Anti-Doping-Organisation* personenbezogene Daten nicht direkt vom *Teilnehmer* oder der anderen Person, gibt sie diese Daten unverzüglich weiter, sofern sie der *Teilnehmer* oder die andere Person nicht bereits von anderer Seite erhalten hat.
- 5.3^K Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben genannten Informationen schriftlich, mündlich oder auf andere Weise in einer für die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, leicht verständlichen Form weiter.

ARTIKEL 6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE

- 6.1^k *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln personenbezogene Daten nicht an andere *Anti-Doping-Organisationen*, es sei denn, eine solche Übermittlung ist erforderlich, damit die *Anti-Doping-Organisationen*, die die erforderlichen personenbezogenen Daten erhalten, ihren Verpflichtungen gemäß dem *Code* oder dem *NADC* und in Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen können.
- 6.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln keine personenbezogenen Daten an andere *Anti-Doping-Organisationen*,
- (a) wenn die empfangende *Anti-Doping-Organisation* nicht das Recht, die Befugnis oder die Notwendigkeit nachweisen kann, diese personenbezogenen Daten zu erhalten;
 - (b) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPP nachweislich nicht einhalten (können);
 - (c) wenn es der *Anti-Doping-Organisation* nach geltendem Recht oder aufgrund von Beschränkungen durch eine zuständige Aufsichtsbehörde verboten ist, die personenbezogenen Daten weiterzugeben; oder
 - (d) wenn die Weitergabe laufende Ermittlungen wegen Verstößen gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* ernsthaft beeinträchtigen würde.

Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* Bedenken hat, ob eine andere *Anti-Doping-Organisation* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPP einhalten kann, unterrichtet sie unverzüglich die betreffende *Anti-Doping-Organisation* und/oder die *WADA*.

- 6.3 *Anti-Doping-Organisationen* dürfen personenbezogene Daten außer an andere *Anti-Doping-Organisationen* auch an Dritte übermitteln, wenn eine solche Weitergabe
- (a) gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - (b) mit einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligungserklärung des betroffenen *Teilnehmers* oder der anderen Person erfolgt, oder
 - (c) erforderlich ist, um staatliche Ermittlungsbehörden bei der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung einer Straftat oder eines Verstoßes gegen den *Code* oder den *NADC* zu unterstützen, sofern die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der möglichen Straftat oder dem Verstoß gegen den *Code* oder den *NADC* unmittelbar relevant sind und von den Behörden nicht auf anderem Wege erlangt werden können.

ARTIKEL 7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 7.1 Jede *Anti-Doping-Organisation* benennt eine Person, die für die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz sowie der Vorschriften des BDSG verantwortlich ist. Sie ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den *Teilnehmern* auf Anfrage der Name und die Erreichbarkeiten dieser beauftragten Person mitgeteilt wird. Die Person soll als Datenschutzbeauftragter im Sinne des § 4 f BDSG benannt und tätig werden.
- 7.2^k Die *Anti-Doping-Organisationen* schützen von ihnen verarbeitete personenbezogene Daten, indem sie alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gemäß §§ 9, 10 BDSG treffen, einschließlich physischer, organisatorischer, technischer, struktureller und anderer Maßnahmen, um den Verlust, den Diebstahl, den unbefugten Zugriff, die Vernichtung, die Nutzung, die Änderung oder die Übermittlung (einschließlich der Übermittlung über elektronische Netzwerke) personenbezogener Daten zu verhindern.
- 7.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* ergreifen Sicherheitsmaßnahmen, die den Grad der Schutzbedürftigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten ausreichend berücksichtigen. Die *Anti-Doping-Organisationen* wenden auf von ihnen verarbeitete besondere Arten personenbezogener Daten spezifische Sicherheitsvorkehrungen an, die dem höheren Grad der Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen.
- 7.4^k *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ihren Anti-Doping-Maßnahmen an Auftragnehmer weitergeben, stellen sicher, dass die Auftragnehmer angemessenen Kontrollen, einschließlich vertraglich festgelegten Kontrollen, unterzogen werden, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren und zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nur für die *Anti-Doping-Organisation* bzw. in ihrem Namen verarbeitet werden. Soweit die Voraussetzungen einer Auftragsdatenverarbeitung vorliegen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 11 BDSG eingehalten werden.
- 7.5^k *Anti-Doping-Organisationen* sind aufgefordert, nur Auftragnehmer auszuwählen, die ausreichende Sicherheiten im Einklang mit geltendem Recht und diesem *Standard* für Datenschutz bieten und gewährleisten, dass in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eine weisungsgebundene Verarbeitung erfolgt.

ARTIKEL 8 **SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

- 8.1 Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an das Speichern von besonderen Arten personenbezogener Daten höher sind als an das Speichern personenbezogener Daten.
- 8.2^K Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung ihrer aus dem NADC hervorgehenden Verpflichtungen, nach Maßgabe des BDSG, erforderlich ist.
- Werden personenbezogene Daten nicht länger für einen der oben genannten Zwecke benötigt, werden sie gelöscht, vernichtet oder dauerhaft anonymisiert.
- 8.3 Um eine wirksame Umsetzung des Artikels 8.1 zu gewährleisten, legen die *Anti-Doping-Organisationen* unter Beachtung der oben beschriebenen Einschränkungen klare Speicherungsfristen fest. Die *Anti-Doping-Organisationen* entwickeln spezielle Pläne und Verfahren, um eine sichere Speicherung und Löschung personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- 8.4^K Für die verschiedenen Arten personenbezogener Daten kommen unterschiedliche Speicherungsfristen zur Anwendung, die berücksichtigen, warum die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen, einschließlich der Bewilligung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, der Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Sanktionierung dieser Verstöße, verarbeitet werden.

ARTIKEL 9^K: RECHTE DER *TEILNEHMER* UND ANDERER PERSONEN

- 9.1 Die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, haben das Recht, von den *Anti-Doping-Organisationen*
- (a) Auskunft darüber zu erhalten, ob die *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten über sie verarbeiten,
 - (b) Auskunft über die Daten gemäß Artikel 5.1 zu erhalten und
 - (c) innerhalb einer angemessenen Zeit eine schriftliche Mitteilung über die entsprechenden personenbezogenen Daten in einer leicht und allgemein verständlichen Fassung zu erhalten, soweit dies die *Anti-Doping-Organisation* im konkreten Einzelfall nicht bei der Organisation und Durchführung *unangekündigter Dopingkontrollen* oder der Verfolgung und Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen behindert.
- 9.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen auf Ersuchen von *Teilnehmern* oder anderen Personen, denen die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, Auskunft erteilen, es sei denn, dies belastet die *Anti-Doping-Organisation* unverhältnismäßig.
- 9.3 Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* einem *Teilnehmer* oder einer anderen Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, den Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten verwehren, informiert sie den *Teilnehmer* oder die andere Person darüber und begründet die Ablehnung unverzüglich schriftlich. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden kann. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass die *Teilnehmer* oder die anderen Personen nur personenbezogene Daten über sich selbst und nicht über andere *Teilnehmer* oder andere Personen erhalten.
- 9.4 Verarbeitet eine *Anti-Doping-Organisation* personenbezogene Daten nachweislich unrichtig, unvollständig oder unverhältnismäßig, sind die entsprechenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, zu ändern oder zu löschen. Hat die *Anti-Doping-Organisation* die fraglichen personenbezogenen Daten an eine andere *Anti-Doping-Organisation* übermittelt, die die personenbezogenen Daten nach ihrem Wissen oder Glauben weiterhin verarbeitet, so informiert sie diese *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über die Änderungen, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.
- 9.5 Unbeschadet anderer Rechte des *Teilnehmers* nach geltendem Recht, kann ein *Teilnehmer* eine Beschwerde über eine *Anti-Doping-Organisation* vorbringen, wenn er in gutem Glauben annimmt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* den ISPP nicht einhält.
Jede *Anti-Doping-Organisation* verfügt über ein objektives und angemessenes Verfahren für derartige Beschwerden.
Kann die Beschwerde nicht zufrieden stellend geklärt werden, kann der *Teilnehmer* die WADA benachrichtigen und/oder Beschwerde beim CAS einreichen, der prüft, ob eine Verletzung vorliegt. Soweit der ISPP nicht eingehalten wird, wird die betroffene *Anti-Doping-Organisation* aufgefordert, den Verstoß zu beheben.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen des NADC:

Anti-Doping-Organisation: Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition
„Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkademern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebeneen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Athletenbetreuer:

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

CAS:

Internationaler Sportschiedsgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code:

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Disziplinarverfahren:

Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder eine andere Person.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Gebrauch:

Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Medizinische Ausnahmegenehmigung:

Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

Meldepflichten:

Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthalts-

informationen für Testpoolathleten.

NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Standard:	Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.
Teilnehmer:	Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.
Testpool:	Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Begriffsbestimmungen des Standards für Datenschutz

Anti-Doping-Maßnahmen:	<p>Vom Code und den International Standards festgelegte Maßnahmen und Aktivitäten, die von den Anti-Doping-Organisationen und ihren Auftragnehmern unternommen werden, um zu ermitteln, ob Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen.</p> <p>Diese umfassen unter anderem das Sammeln von Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, die Durchführung von Dopingkontrollen, das Betreiben des Ergebnismanagementverfahrens, die Entscheidung, ob der Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode eines Athleten ausnahmsweise erlaubt ist und dessen medizinischer Zweck dokumentiert wird, das Aufklären der Teilnehmer über deren Rechte und Pflichten, die Durchführung von Nachforschungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie das Einleiten von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen diejenigen, die einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.</p>
Auftragnehmer:	<p>Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, (öffentliche) Stelle oder (öffentlich-rechtliche) Einrichtung einschließlich ihrer Ausführungsorgane oder Zulieferer und deren Ausführungsorgane oder Zulieferer, die für oder im Namen einer Anti-Doping-Organisation personenbezogene Daten verarbeiten.</p>
Anmerkung NADA:	<p>Maßgeblich für die Festlegung der Auftragsdatenverarbeitung ist § 11 BDSG.</p>
Besondere Arten personenbezogener Daten:	<p>Personenbezogene Daten und Daten über die rassische und ethnische Herkunft eines Teilnehmers, Delikte (Straftaten und andere), den Gesundheitszustand (darunter Daten aus der Analyse der Proben eines Athleten) und genetische Informationen.</p>
Anmerkung NADA:	<p>Diese Definition entspricht in Teilen sowohl Art. 8 der EU-Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) als auch § 3 Abs. 9 BDSG (Besondere Arten personenbezogener Daten). Die Definition in diesem Standard für Datenschutz beschränkt sich maßgeblich auf die im Anti-Doping-Kampf im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollsystem und -verfahren verarbeitenden Daten.</p>
Dritte(r):	<p>Jede natürliche oder juristische Person außerhalb der verantwortlichen, datenverarbeitenden Stelle.</p> <p>Ausgenommen sind die betroffenen Personen sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.</p>

International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP):

Internationaler Datenschutzstandard der WADA.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die (ausschließlich) im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen einer Anti-Doping-Organisation verarbeitet werden.

Kommentar zur Definition „personenbezogene Daten“:

Personenbezogene Daten und Daten im Sinne dieses Standards umfassen u. a. Kontaktdaten (u. a. Name, Telefon- und/ oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) und Sportart des Athleten, seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit, ggf. Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnisse von Dopingkontrollen sowie die Durchführung von Ergebnismanagement- und Disziplinar- und Rechtsbehelfsverfahren, durch die zuständige Anti-Doping-Organisation.

Darüber hinaus umfassen personenbezogene Daten persönliche Angaben und Kontaktdaten anderer Personen, wie z. B. medizinisches Personal und andere Personen, die mit dem Athleten aufgrund von Anti-Doping-Maßnahmen zusammenarbeiten, ihn behandeln oder betreuen, soweit eine entsprechende Aufklärung über Art und Umfang der zu verarbeitenden oder zu erhebenden personenbezogenen Daten und Daten erfolgt ist.

Verarbeiten:
(auch in anderen Formen, z. B. Verarbeitung und verarbeitet):

Personenbezogene Daten erheben, vorhalten, speichern, offenlegen, übertragen, übermitteln, ändern, löschen oder anderweitig verwenden.

Anmerkung *NADA*:

Der Begriff „Verarbeiten“ steht als Synonym für die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 BDSG. Der Begriff umfasst neben dem Verarbeiten gemäß § 3 Abs. 4 BDSG auch das Erheben (§ 3 Abs. 3 BDSG) und das Nutzen (§ 3 Abs. 5 BDSG) von Daten.

ANHANG 2 KOMMENTARE

- Zu Artikel 2.1: *Anti-Doping-Organisationen* sowie Auftragnehmer, die für oder im Namen von *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten verarbeiten, müssen mindestens die in diesem *Standard* für Datenschutz festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern dies keine anderen geltenden Gesetze verletzt.
- Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* durch die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz andere geltende Gesetze verletzen, so haben diese Gesetze Vorrang. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichteinhaltung der Umsetzungsverpflichtung aus dem *Code*.
- Anmerkung NADA: „Geltende Gesetze“ sind in erster Linie die Datenschutzgesetze. Für den nationalen Anwendungsbereich des *Standards* ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) maßgeblich heranzuziehen.
- Zu Artikel 2.2: In einigen Ländern können *Anti-Doping-Organisationen* den Gesetzen und Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Informationen, zusätzlich zu den Bestimmungen zu *Teilnehmern*, auch von natürlichen Personen wie ihrer eigenen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter anderer *Anti-Doping-Organisationen* unterliegen oder die *Anti-Doping-Organisationen* können zusätzliche Einschränkungen festlegen, die über diesen *Standard* für Datenschutz hinausgehen.
- In sämtlichen Fällen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* die Vorschriften des BDSG einhalten.
- Zu Artikel 3.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* prüfen die verschiedenen Umstände, unter denen sie personenbezogene Daten verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in jedem Fall erforderlich ist, um einem der in Artikel 3.1 genannten Zwecke zu genügen.
- Können *Anti-Doping-Organisationen* nicht feststellen, dass die Verarbeitung erforderlich ist, sehen sie von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ab.
- Anmerkung NADA: Die *Anti-Doping-Organisationen* orientieren sich dabei an den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gemäß § 3a BDSG.
- Zu Artikel 3.4: Wenn *Teilnehmer* verpflichtet sind, personenbezogene Daten über sich selbst direkt an *Anti-Doping-Organisationen* zu übermitteln und ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu gewährleisten, sollten sie von dieser Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden und ggf. die notwendigen Hilfsmittel erhalten, um sie zu erfüllen. Dies könnte beispielsweise beinhalten, dass ihnen über das Internet Zugang zu ihren personenbezogenen Daten mittels Online-Hilfestellungen und -Ressourcen gewährt wird.
- Zu Artikel 4.1: Dieser *Standard* für Datenschutz sieht vor, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies, vorbehaltlich der entsprechenden Einschränkungen, die ein Umgehen des *NADC*

durch die *Teilnehmer* verhindern sollen, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder vom *Teilnehmer* oder anderen Personen ausdrücklich erlaubt wird. Die Hauptverantwortung für die Erlangung der Einwilligung eines *Athleten* und seiner *Athletenbetreuer* liegt bei der *Anti-Doping-Organisation*, die den *Athleten* in einen *Testpool* aufnimmt.

Zu Artikel 4.2:

Dieser *Standard* für Datenschutz gibt zusätzliche Beschränkungen vor, soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Arten personenbezogener Daten verarbeiten, um der besonderen Sensibilität bei der Verarbeitung solcher Daten Rechnung zu tragen.

Obwohl besondere Arten personenbezogener Daten gemäß diesem *Standard* verschiedene Kategorien von Daten umfassen, bedeutet dies nicht, dass derartige Daten von *Anti-Doping-Organisationen*, ohne Weiteres wie in Artikel 3.1 festgelegt, verarbeitet werden sollten.

Zu Artikel 4.3 (a):

Es sei darauf hingewiesen, dass *Teilnehmer* umfassend darüber informiert werden, dass die Versagung Ihrer Zustimmung ihre Beteiligung am organisierten Sport gefährden könnte.

Athleten die sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken weigern, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren *Anti-Doping-Bestimmungen* zulässigen Probenahme zur unterziehen, begehen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *NADC*, der u. a. zu einer Sperre oder zur Streichung ihrer Wettkampfergebnisse führen kann.

Ist ein *Teilnehmer* der Auffassung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht in Einklang mit diesem *Standard* für Datenschutz handelt, kann er den Datenschutzbeauftragten der *NADA* in Kenntnis setzen.

Ferner kann der *Teilnehmer* die *WADA* gemäß Artikel 9.5 darüber informieren, woraufhin diese ungeachtet anderer Rechte des *Teilnehmers* nach geltendem Recht die Gründe für die Beschwerde prüft.

Zu Artikel 4.3 (b):

Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, personenbezogene Daten ohne Einwilligung des *Teilnehmers* zu verarbeiten.

Diese Ausnahmen sind notwendig, um zu vermeiden, dass *Teilnehmer* ihre Einwilligung verweigern oder zurückziehen, um Anti-Doping-Maßnahmen und -verfahren zu umgehen und die Aufdeckung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verhindern.

Anmerkung *NADA*:

Dabei ist jedoch der gemäß § 4 Abs. 1 BDSG geltende Grundsatz des Datenverarbeitungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt zu beachten. In entsprechender Anwendung ist danach die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Falle der fehlenden Einwilligung nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

Als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gilt insbesondere die Daten-

schutzrichtlinie 95/46/EG aber auch der *Code* und der *NADC*.

Zu Artikel 4.4 (*NADA*): Insbesondere bei Minderjährigen ist die Einwilligungserklärung durch beide Elternteile – soweit diese die gesetzlichen Vertreter sind – abzugeben. Eltern vertreten ihr Kind grundsätzlich gemeinsam, § 1629 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zu Artikel 5.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen anerkennen, dass es die Regeln der Fairness gebieten, dass ein *Teilnehmer*, dessen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, angemessenen Zugang zu Daten erhalten oder haben sollte, die den Zweck und die Verfahren der Erhebung und Verarbeitung seiner *personenbezogenen Daten* in einfachen Worten erklären.

Dieser *Standard* für Datenschutz soll sicherstellen, dass die *Teilnehmer* ein allgemeines Verständnis der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an den Anti-Doping-Maßnahmen beteiligten Organisationen erlangen, soweit diese in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen. In keinem Fall sollten *Anti-Doping-Organisationen* versuchen, *Teilnehmer* zu täuschen oder falsch zu informieren, um deren personenbezogene Daten zu erfassen oder zu verwenden.

Anmerkung *NADA*: Die *NADA* weist darauf hin, dass durch die Formulierung „angemessener Zugang zu Informationen“ das Recht der betroffenen Person auf Information nicht beschränkt wird. Die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung werden gewährleistet.

Jede *Anti-Doping-Organisation* sollte sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die *Teilnehmer* transparent ist, ungeachtet der Tatsache, dass bestimmte Daten zu Anti-Doping-Maßnahmen, insbesondere Daten über angesetzte Dopingkontrollen und Verfahren wegen Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, u. U. vorübergehend vor den *Teilnehmern* zurückgehalten werden müssen, um die Integrität des Anti-Doping-Verfahrens zu bewahren. Die umgehende Weitergabe angemessener Daten an die *Teilnehmer* gemäß diesem Artikel 5 ist angesichts der möglichen schweren Folgen bei einem Verstoß der *Teilnehmer* gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* entscheidend.

- Zu Artikel 5.3: *Anti-Doping-Organisationen* müssen die effektivste Art der Übermittlung von Daten im Einzelfall prüfen, wobei die schriftliche Unterrichtung der Teilnehmer nach Möglichkeit bevorzugt werden sollte. So können Benachrichtigungen auch über allgemein verfügbare Quellen wie Broschüren oder Websites erfolgen.
- Im Einzelfall soll weiter geprüft werden, ob entweder ausschließlich über diese Quellen oder vorzugsweise in Verbindung mit kurzen schriftlichen Mitteilungen in Formularen und anderen Dokumenten, die den Teilnehmern direkt übermittelt werden, eine Unterrichtung erfolgt.
- Zu Artikel 6.1: In vielen im *NADC* genannten Fällen müssen *Anti-Doping-Organisationen* bestimmte personenbezogene Daten über Teilnehmer mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* austauschen, um vom *NADC* vorgeschriebene *Dopingkontrollen* durchführen zu können. Dies ist beispielsweise bei *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* der Fall. Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen dann zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an solchen Kontrollen für die *Teilnehmer* ausreichend transparent bleibt und in Einklang mit den Bestimmungen dieses *Standards* für Datenschutz und des geltenden Rechts erfolgt.
- Zu Artikel 7.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter nur auf personenbezogene Daten zugreifen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig oder mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbar ist („need-to-know-Prinzip“).
- Mitarbeiter, die auf personenbezogene Daten zugreifen, sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sind.
- Zu Artikel 7.4: Die *Anti-Doping-Organisationen* sind stets verpflichtet, personenbezogene Daten unter ihrer Kontrolle oder in ihrem Besitz stehen, einschließlich personenbezogener Informationen, die von ihren Auftragnehmern, wie IT-Dienstleistern, Laboren und externen *Dopingkontrollern* verarbeitet werden, zu schützen.
- Zu Artikel 7.5 (*NADA*): Die *NADA* trägt Sorge dafür, die von ihr beauftragten Auftragnehmer (z.B. PWC) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des BDSG sorgfältig auszuwählen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherzustellen.
- Zu Artikel 8.2: Hier bedarf es einer möglicherweise differenzierten Darstellung der Aufbewahrungszeiten.
- Zu Artikel 8.4: Die *WADA* (und die *NADA*) verpflichtet sich, Richtlinien zu entwickeln, die spezielle Aufbewahrungsfristen für die unterschiedlichen Arten und Kategorien von personenbezogenen Informationen, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, festsetzen.
- Zu Artikel 9: Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Auskunft zu erhalten über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten,

die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden.

Das Auskunftsrecht der Betroffenen gemäß Art. 9.1 und 9.2 kann gemäß Artikel 13 der Datenschutzrichtlinie durch nationale Rechtsvorschriften beschränkt werden. Insoweit gelten die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2, 34 BDSG entsprechend.

Soweit die ordnungsgemäße und effektive *Dopingkontrollplanung* und Organisation gefährdet wird, ist eine Auskunftserteilung ausgeschlossen.